

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 07.06.2023

SR/BeVoSr/837/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Wahl der Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (1., 2. und 3. Stellvertretung)

Zielsetzung: Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt

1) Frau / Herrn _____

zur ersten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum ersten stellvertretenden
Bürgermeister (Erste Stadträtin/Erster Stadtrat)

und

2) Frau / Herrn _____

zur zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum zweiten stellvertretenden
Bürgermeister

und

3) Frau / Herrn _____

zur dritten stellvertretenden Bürgermeisterin / zum dritten stellvertretenden
Bürgermeister.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 1 GO hat die Stadtvertretung bis zu drei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Hinsichtlich der zweiten und dritten Stellvertretung des Bürgermeisters ist in der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg nichts Näheres geregelt (vgl. § 4 der Hauptsatzung). Für die vorangegangenen Wahlperioden sind in den jeweiligen konstituierenden Sitzungen jedoch ebenfalls die zweiten und die dritten Stellvertretungen des Bürgermeisters gewählt worden.

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter des Bürgermeisters die Amtsbezeichnung „Erster Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“.

Nach § 62 Abs. 3 GO wählt die Stadtvertretung die Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit nach § 33 Abs. 2 GO. Die Regelungen des § 57e Abs. 2 bis 4 GO gelten entsprechend (Verbot der Personalunion mit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten oder deren bzw. dessen Stellvertreter, Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten, bestimmte Verwandtschaftsverbote, kein Behinderungsverbot zwischen den Stellvertreter).

Wahlverfahren:

Als Wahlverfahren gilt zwingend das gebundene Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2 GO; eine Wahl im Meiststimmenverfahren ist nicht zulässig.

Im gebundenen Vorschlagsrecht erhalten die Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sie aus der Teilung ihrer Sitzzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben, Vorschlagsrechte (Verfahren „Sainte-Lague/Schepers“). Bei der Wahl nach gebundenem Vorschlagsrecht können daher nur die Fraktionen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Höchstzahlen Vorschläge einreichen:

Ermittlung des Zugriffsrechts für die Stellvertretung des Bürgermeisters**(§ 62 i. V. m. § 33 Abs. 2 GO)**

Fraktionen	FRW	CDU	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	SPD	FDP
					
Sitze	10	7	5	4	2

0,5	20,00	14,00	10,00	8,00	4,00
1,5	6,67	4,67	3,33	2,67	1,33

Höchstzahlen:

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| 1. FRW | Erster Stadtrat/Erste Stadträtin |
| 2. CDU | 2. Stellvertretung des Bürgermeisters |
| 3. B'90/Die Grünen | 3. Stellvertretung des Bürgermeisters |

Gewählt ist nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 GO, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Es sind also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt; es gibt keinen Losentscheid. Eine geheime Abstimmung nach § 40 Abs. 2 GO ist möglich. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

Hinweis:

Über jeden Vorschlag und jede Wahlstelle ist grundsätzlich getrennt abzustimmen. Die in der Praxis häufig praktizierte „**en bloc-Wahl**“, bei der mehrere Stellen in einem Wahlgang besetzt werden, führt zu einer starken Vereinfachung des Verfahrens; sie ist aber wegen des freien Mandats der Stadtvertreter (vgl. § 32 Abs. 1 GO) nur zulässig, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung diesem Verfahren widerspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1-3 der [Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern](#) erhält die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 23% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 114 €/Monat; die zweite Stellvertretung des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 30 €/Monat und die dritte Stellvertretung des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5% der Entschädigung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten, somit 13 €/Monat.